

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Verträge mit Verbrauchern (B2C)

Hauke Köcher Umwelttechnik | Inhaber: Hauke Köcher | Stand: September 2026

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge von Hauke Köcher Umwelttechnik, Inhaber Hauke Köcher, mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB über Brunnenbau-, Bohr-, Pumpen-, Montage-, Reparatur-, Wartungs-, Prüf-, Mess-, Rohrleitungs- und damit zusammenhängende Lieferleistungen.

(2) Individuelle Vereinbarungen im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einer ausdrücklich getroffenen Nachtragsvereinbarung haben Vorrang. Gesetzliche Verbraucherrechte werden durch diese AGB nicht eingeschränkt.

(3) Die VOB/B wird gegenüber Verbrauchern nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies im Einzelfall wirksam und ausdrücklich vereinbart wird. Ohne eine solche Vereinbarung gelten die gesetzlichen Vorschriften des BGB.

(4) Diese AGB gelten auch für reine Warenlieferungen ohne Montage (z. B. Pumpen, Rohre, Zubehör), soweit ihre Regelungen ihrer Natur nach anwendbar sind; ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf.

§ 2 Angebote und Vertragsschluss

(1) Angebote enthalten den angebotenen Leistungsumfang und die für die Kalkulation zugrunde gelegten Voraussetzungen. Soweit im Angebot keine andere Bindungsfrist genannt ist, beträgt die Bindungsfrist 14 Kalendertage ab Ausstellungsdatum.

(2) Änderungen oder Erweiterungen des angebotenen Leistungsumfangs werden erst verbindlich, wenn sie vereinbart wurden.

(3) Soweit ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht, gelten hierfür die gesetzlichen Vorschriften; ein Formular für die Widerrufserklärung (Widerrufsformular / Mängelanzeige) wird dem Verbraucher gesondert zur Verfügung gestellt.

(4) Angebote beruhen auf den vom Verbraucher mitgeteilten Beschreibungen, Maßen oder Fotos; die endgültige Abrechnung erfolgt nach tatsächlich ermitteltem Aufmaß, soweit das Angebot dies vorsieht. Die Erstellung von Angeboten ist kostenlos, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Zeichnet sich eine wesentliche Überschreitung eines im Angebot genannten Betrags ab, wird der Verbraucher unverzüglich informiert; die gesetzlichen Regeln zum Kostenanschlag (§ 649 BGB) bleiben unberührt.

§ 3 Leistungsumfang und Werkerfolg

(1) Geschuldet werden die im jeweiligen Angebot oder Vertrag beschriebenen Leistungen und der dort festgelegte Werkerfolg.

(2) Eine bestimmte Bohrtiefe, das Antreffen einer wasserführenden Schicht, ein bestimmter Grundwasserstand, eine bestimmte Ergiebigkeit oder Fördermenge, eine bestimmte Wasserqualität oder die dauerhafte Leistungsfähigkeit einer bestehenden Anlage werden nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich als vereinbarter Werkerfolg oder vereinbarte Beschaffenheit bezeichnet ist.

(3) Angaben aus Karten, Bohrdatenbanken, Altunterlagen, Nachbarbohrungen oder Herstellerinformationen dienen der Planung und sind ohne ausdrückliche Zusage keine Garantie für die tatsächlichen Verhältnisse am konkreten Grundstück.

(4) Ist ein bestimmter Erfolg im Sinne des Absatzes 2 nicht ausdrücklich vereinbart, besteht der Vergütungsanspruch für vertragsgemäß erbrachte Leistungen auch dann, wenn das erhoffte Ergebnis – insbesondere das Antreffen einer ausreichend wasserführenden Schicht – nicht eintritt. Im Angebot vereinbarte Höchstbeträge, Abbruchkriterien oder Entscheidungspunkte bleiben maßgeblich.

UNTERNEHMEN

Betriebsname: Hauke Köcher Umwelttechnik
Inhaber: Hauke Köcher

GESCHÄFTSANSCHRIFT

Straße: Gertrud-Luckner-Straße 35a
Postleitzahl: 49134
Ort: Wallenhorst

KONTAKT

Telefon: 0151 40393795
E-Mail: mail@koecher-umwelt.eu

ZAHLUNG & STEUER

Bank: Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE89 4035 1060 0075 7759 16
Steuernummer: 327/5113/3983

AGB - FORTSETZUNG VON SEITE 1

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verträge mit Verbrauchern (B2C)

(5) Gefördertes Wasser ist ohne gesonderte Vereinbarung kein Trinkwasser. Wasseranalysen, Aufbereitung und die Prüfung der Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck – insbesondere als Trinkwasser – sind nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Öffentlich-rechtliche Anforderungen an die Nutzung des geförderten Wassers bleiben Sache des Verbrauchers, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 4 Boden-, Geologie- und Grundwasserverhältnisse

(1) Die Ausführbarkeit von Bohr- und Brunnenarbeiten hängt von den tatsächlichen örtlichen Boden-, Gesteins- und Grundwasserverhältnissen ab. Diese können trotz fachgerechter Vorbereitung von den bei Vertragsschluss bekannten oder erwarteten Verhältnissen abweichen.

(2) Werden unerwartete Hindernisse wie Fels, Findlinge, Hohlräume, Auffüllungen, Bauschutt, Fundamente, Fremdkörper, Altbohrungen, instabile Schichten oder außergewöhnliche Grundwasserverhältnisse festgestellt, darf die betroffene Arbeit zur technischen Klärung und Gefahrenabwehr unterbrochen werden.

(3) Der Verbraucher wird informiert, bevor aufgrund solcher Umstände kostenpflichtige zusätzliche oder geänderte Arbeiten ausgeführt werden. Die Parteien stimmen Leistung, Preis und gegebenenfalls einen geänderten Ausführungszeitraum ab. Ausgenommen sind objektiv notwendige Sofortmaßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren.

(4) Ist die vereinbarte Leistung rechtlich oder tatsächlich unmöglich geworden, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Eine pauschale Abwälzung des gesamten Geologie- oder Baugrundrisikos auf den Verbraucher erfolgt nicht.

§ 5 Arbeiten an bestehenden Brunnen und Anlagen

(1) Bei Arbeiten an bestehenden Brunnen, Pumpen und Leitungen wird der bei Vertragsschluss erkennbare und mit zumutbaren Mitteln feststellbare Zustand zugrunde gelegt.

(2) Zeigen sich erst während der Arbeiten feststehende Bauteile, verdeckte Schäden, unbekannte Einbauten, beschädigte Verrohrungen oder andere vorher nicht erkennbare Bestandsverhältnisse, wird der Verbraucher informiert. Zusätzliche Arbeiten werden grundsätzlich erst nach Vereinbarung ausgeführt.

(3) Besteht beim weiteren Ausbau ein erhöhtes Risiko eines Abrisses oder einer Beschädigung, darf die Arbeit bis zur Abstimmung des weiteren Vorgehens unterbrochen werden.

§ 6 Behörden, Anzeigen und Genehmigungen

(1) Welche behördlichen Anzeigen, Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstigen Verwaltungsleistungen von Hauke Köcher Umwelttechnik übernommen werden, wird im jeweiligen Angebot ausdrücklich festgelegt.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, sorgt der Verbraucher für die erforderliche Berechtigung zur Nutzung des Grundstücks sowie für Zustimmungen des Grundstückseigentümers und anderer privater Berechtigter. Gesetzliche öffentlich-rechtliche Pflichten, die unmittelbar Hauke Köcher Umwelttechnik treffen, bleiben unberührt.

(3) Bei Brunnen- und Bohrarbeiten können insbesondere Anzeigen nach Wasserrecht und Geologiedatengesetz erforderlich sein. Wird eine solche Anzeige von Hauke Köcher Umwelttechnik übernommen, stellt der Verbraucher die dafür benötigten Angaben und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung.

(4) Eine für die spätere Grundwasserentnahme erforderliche Erlaubnis oder sonstige Zulassung ist nur dann von Hauke Köcher Umwelttechnik geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Eine bestimmte behördliche Entscheidung wird nicht garantiert.

(5) Behörden-, Labor-, Sachverständigen- und sonstige Fremdgebühren werden nur berechnet, wenn sie im Gesamtpreis enthalten oder vor ihrer Entstehung transparent vereinbart wurden; gesetzliche Kostenfolgen bleiben unberührt.

§ 7 Mitwirkung des Verbrauchers und Grundstücksvoraussetzungen

(1) Der Verbraucher ermöglicht den vereinbarten Zugang zum Grundstück und stellt die vereinbarten Arbeits-, Rangier- und Aufstellflächen zur Verfügung.

(2) Bekannte private Leitungen, Kabel, Drainagen, Tanks, Schächte, Altbrunnen, Fundamente und sonstige unterirdische Einbauten sind vor Arbeitsbeginn mitzuteilen; vorhandene Pläne sind bereitzustellen.

(3) Bekannte Altlasten, Kontaminationen, Kampfmittelhinweise, behördliche Beschränkungen oder sonstige besondere Gefahren sind vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Bei konkreten Gefahrenhinweisen darf die Arbeit bis zur fachlichen Klärung oder Freigabe unterbrochen werden.

UNTERNEHMEN

Betriebsname: Hauke Köcher Umwelttechnik
Inhaber: Hauke Köcher

GESCHÄFTSANSCHRIFT

Straße: Gertrud-Luckner-Straße 35a
Postleitzahl: 49134
Ort: Wallenhorst

KONTAKT

Telefon: 0151 40393795
E-Mail: mail@koecher-umwelt.eu

ZAHLUNG & STEUER

Bank: Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE89 4035 1060 0075 7759 16
Steuernummer: 327/5113/3983

AGB - FORTSETZUNG VON SEITE 2

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verträge mit Verbrauchern (B2C)

(4) Folgen fehlender Mitwirkung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Zusätzliche Kosten werden nicht pauschal erhoben, sondern nur aufgrund einer Vereinbarung oder soweit ein gesetzlicher Anspruch besteht.

(5) Kann ein vereinbarter Termin aus Gründen nicht wahrgenommen werden, die der Verbraucher zu vertreten hat (insbesondere fehlender Zugang zum Grundstück), können die dadurch entstandenen nachgewiesenen Mehrkosten einschließlich einer vergeblichen An- und Abfahrt nach den gesetzlichen Vorschriften berechnet werden; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Sagt der Verbraucher die Bereitstellung von Bauwasser, Baustrom oder Anschlüssen zu (insbesondere für Spülbohrungen), müssen diese bei Arbeitsbeginn funktionsfähig verfügbar sein. Stehen sie nicht zur Verfügung, gelten Absatz 4 und § 9 Absatz 2 entsprechend.

(7) Angebote, Preisschätzungen und Kalkulationen beruhen auf den Angaben des Verbrauchers. Erweisen sich diese Angaben als unrichtig oder unvollständig und entstehen dadurch Mehraufwand, Wartezeiten oder Mehrkosten, gelten § 4 Absätze 2 und 3, § 9 Absatz 2 sowie die gesetzlichen Vorschriften entsprechend.

§ 8 Fremdgewerke und Fachunternehmen

(1) Hauke Köcher Umwelttechnik erbringt Brunnenbauerleistungen. Arbeiten anderer Fachgewerke, insbesondere Elektroarbeiten, werden erforderlichenfalls durch entsprechend qualifizierte und befugte Fachunternehmen ausgeführt.

(2) Ob ein anderes Fachunternehmen vom Verbraucher unmittelbar beauftragt oder von Hauke Köcher Umwelttechnik in die Leistungserbringung einbezogen wird, ergibt sich aus dem Angebot. Bei unmittelbarer Beauftragung durch den Verbraucher ist das betreffende Unternehmen dessen Vertragspartner für dieses Gewerk.

(3) Verzögert sich die Ausführung, weil ein vom Verbraucher beauftragtes Fremdunternehmen seine Leistung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß erbringt, verschieben sich vereinbarte Termine entsprechend; § 9 Absatz 2 gilt entsprechend. Für Leistungen und Verzögerungen solcher Fremdunternehmen wird keine Verantwortung übernommen.

§ 9 Termine, gemietete Geräte, Stillstände und höhere Gewalt

(1) Für die Arbeiten können gemietete Bohrgeräte, Maschinen und andere Spezialgeräte eingesetzt werden.

(2) Entstehen wegen einer vom Verbraucher zu vertretenden Verzögerung oder fehlenden Mitwirkung zusätzliche nachweisbare Miet-, Transport-, Anfahrts- oder Wartekosten, werden diese nur verlangt, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht oder die Kosten nach Eintritt der Ursache transparent vereinbart werden.

(3) Ergibt sich erst vor Ort, dass die vorgesehene Technik wegen zuvor nicht erkennbarer tatsächlicher Verhältnisse nicht ausreicht, wird vor einer kostensteigernden Änderung der Verbraucher informiert und eine neue Vereinbarung getroffen.

(4) Termine werden nach Möglichkeit eingehalten. Bei einer Verhinderung, die Hauke Köcher Umwelttechnik nicht zu vertreten hat – insbesondere höhere Gewalt, ungeeignete Witterung, Krankheit, Ausfall oder verspätete Bereitstellung von Miet- und Spezialgeräten oder Materialengpässe –, verschiebt sich der Termin angemessen; der Verbraucher wird unverzüglich informiert und ein neuer Termin abgestimmt. Gesetzliche Rechte des Verbrauchers bleiben unberührt.

(5) Kann ein Termin aus Gründen nicht wahrgenommen werden, die Hauke Köcher Umwelttechnik zu vertreten hat, entstehen dem Verbraucher hierdurch keine Kosten; weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

§ 10 Zusatzleistungen und Nachträge

(1) Zusätzliche oder geänderte Leistungen werden vor ihrer Ausführung hinsichtlich Inhalt und Preis vereinbart.

(2) Ist eine sofortige Sicherungsmaßnahme objektiv erforderlich, um eine unmittelbar drohende Gefahr für Personen, Umwelt, Gebäude, Grundstück, Brunnen oder technische Anlagen abzuwenden, darf diese im notwendigen Umfang durchgeführt werden. Der Verbraucher wird unverzüglich informiert.

(3) Gesetzliche Rechte bei notwendigen Vertragsänderungen bleiben unberührt.

§ 11 Kontaminierter Boden und Entsorgung

(1) Werden unerwartet kontaminierter Boden, belastetes Bohrgut oder sonstige problematische Stoffe festgestellt, darf die Arbeit zur fachlichen und rechtlichen Klärung unterbrochen werden.

UNTERNEHMEN

Betriebsname: Hauke Köcher Umwelttechnik
Inhaber: Hauke Köcher

GESCHÄFTSANSCHRIFT

Straße: Gertrud-Luckner-Straße 35a
Postleitzahl: 49134
Ort: Wallenhorst

KONTAKT

Telefon: 0151 40393795
E-Mail: mail@koecher-umwelt.eu

ZAHLUNG & STEUER

Bank: Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE89 4035 1060 0075 7759 16
Steuernummer: 327/5113/3983

AGB - FORTSETZUNG VON SEITE 3

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verträge mit Verbrauchern (B2C)

(2) Erforderliche Analysen und Entsorgungsmaßnahmen werden vor ihrer kostenpflichtigen Durchführung vereinbart, soweit nicht zwingende Sofortmaßnahmen erforderlich sind. Zwingende öffentlich-rechtliche Pflichten bleiben unberührt.

§ 12 Preise und Umsatzsteuer

(1) Gegenüber Verbrauchern werden Preise als Gesamtpreise einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer angegeben, soweit ein Preis im Voraus festgelegt werden kann.

(2) Sind zusätzliche Leistungen erforderlich, werden deren Preis oder die Grundlagen der Preisberechnung vor Ausführung vereinbart, soweit nicht bereits der ursprüngliche Vertrag eine klare und transparente Preisregelung enthält.

(3) Skonto oder Rabatt gilt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

(4) An- und Abfahrtskosten sowie Fahrt- und Wegezeiten werden nur berechnet, wenn sie im Angebot ausgewiesen oder gesondert vereinbart sind.

§ 13 Abschlagszahlungen und Sonderbestellungen

(1) Abschlagszahlungen können nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften entsprechend dem Wert der vertragsgemäß erbrachten Leistungen verlangt werden.

(2) Bei speziell für den Auftrag zu beschaffenden Materialien oder Sonderteilen kann vor Bestellung ein angemessener Vorschuss vereinbart werden. Bei einem Verbraucherbauvertrag gelten die hierfür zwingenden Sonderregelungen.

(3) Gelieferte, noch nicht eingebaute oder fest mit dem Grundstück verbundene Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum von Hauke Köcher Umwelttechnik (einfacher Eigentumsvorbehalt).

§ 14 Rechnung, Fälligkeit und Zahlung

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt das Zahlungsziel 14 Kalendertage nach Zugang der Rechnung. Die gesetzlichen Voraussetzungen der Fälligkeit, insbesondere bei abnahmebedürftigen Werkleistungen, bleiben unberührt.

(2) Gerät der Verbraucher in Verzug, gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen.

(3) Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz) sowie der Ersatz notwendiger Mahn- und Rechtsverfolgungskosten nach den gesetzlichen Vorschriften verlangt werden. Bis zum Ausgleich fälliger Abschläge können weitere Arbeiten nach den gesetzlichen Regeln zurückgestellt werden.

§ 15 Abnahme

(1) Soweit die Leistung einer Abnahme zugänglich ist, gelten die gesetzlichen Abnahmeregeln. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

(2) Nach Fertigstellung kann eine gemeinsame Abnahme oder ein Inbetriebnahme-/Übergabeprotokoll durchgeführt werden. Gesetzliche Regelungen zur Abnahmefiktion bleiben unberührt.

§ 16 Mängelrechte und Garantie

(1) Es gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Mängelrechte und gesetzlichen Verjährungsfristen.

(2) Eine zusätzliche Garantie besteht nur, wenn sie ausdrücklich als Garantie bezeichnet und ihr Inhalt festgelegt wurde.

(3) Beruht ein Mangel ausschließlich auf einem vom Verbraucher bereitgestellten Material oder einer von ihm verbindlich vorgegebenen Ausführung, richtet sich die Verantwortlichkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Prüf- und Hinweispflichten von Hauke Köcher Umwelttechnik bleiben unberührt.

(4) Mängel können formfrei angezeigt werden; hierfür kann das bereitgestellte Formular „Widerrufsformular / Mängelanzeige“ verwendet werden, vorgeschrieben ist es nicht.

§ 17 Haftung

(1) Hauke Köcher Umwelttechnik haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie in sonstigen Fällen zwingender

UNTERNEHMEN

Betriebsname: Hauke Köcher Umwelttechnik
Inhaber: Hauke Köcher

GESCHÄFTSANSCHRIFT

Straße: Gertrud-Luckner-Straße 35a
Postleitzahl: 49134
Ort: Wallenhorst

KONTAKT

Telefon: 0151 40393795
E-Mail: mail@koecher-umwelt.eu

ZAHLUNG & STEUER

Bank: Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE89 4035 1060 0075 7759 16
Steuernummer: 327/5113/3983

AGB - FORTSETZUNG VON SEITE 4

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verträge mit Verbrauchern (B2C)

gesetzlicher Haftung.

(2) Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Weitergehende gesetzliche Verbraucherrechte bleiben unberührt.

§ 18 Kündigung und Vertragsbeendigung

(1) Gesetzliche Widerrufs-, Kündigungs- und Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

(2) Bei einer Kündigung werden bereits erbrachte Leistungen und weitere Ansprüche ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften und den wirksam getroffenen Vereinbarungen abgerechnet.

§ 19 Foto-, Mess- und Projektdokumentation

(1) Zur Vertragsdurchführung, technischen Dokumentation, Beweissicherung und Erfüllung gesetzlicher Pflichten dürfen projektbezogene Fotos, Messwerte, Bohrdaten und Protokolle erstellt und verarbeitet werden.

(2) Eine Verwendung zu Werbung, Social Media oder als öffentlich erkennbare Referenz erfolgt nur auf Grundlage einer gesonderten ausdrücklichen Einwilligung, soweit eine solche erforderlich ist.

§ 20 Verbraucherbauverträge

(1) Ein Vertrag über ein einzelnes Brunnenbauergewerk ist nicht allein deshalb ein Verbraucherbauvertrag, weil die Leistung im Zusammenhang mit einem Neubau steht. Ob im Einzelfall ein Verbraucherbauvertrag im Sinne der gesetzlichen Vorschriften vorliegt, richtet sich nach dem konkreten Vertragsgegenstand.

(2) Soweit ausnahmsweise ein Verbraucherbauvertrag vorliegt, gelten die zwingenden gesetzlichen Sonderregelungen, insbesondere zu Textform, Baubeschreibung, Vertragsinhalt, Widerrufsrecht, Abschlagszahlungen und Sicherheiten. Entgegenstehende Regelungen dieser AGB treten insoweit zurück.

§ 21 Streitbeilegung

(1) Hauke Köcher Umwelttechnik ist gesetzlich nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

(2) Nach Entstehen einer Streitigkeit, die nicht beigelegt werden konnte, wird der Verbraucher nach § 37 VSBG in Textform über eine zuständige Verbraucherschlichtungsstelle und darüber informiert, ob an einem Streitbeilegungsverfahren teilgenommen wird.

§ 22 Widerrufsrecht bei Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen

(1) Soweit dem Verbraucher gesetzlich ein Widerrufsrecht zusteht, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Soll auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Leistung begonnen werden, wird hierfür eine gesonderte Erklärung verwendet. Ein etwaiger Wertersatz und das Erlöschen des Widerrufsrechts richten sich ausschließlich nach den gesetzlichen Voraussetzungen.

(3) Bei Warenlieferungen trägt der Verbraucher die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Für die Widerrufserklärung kann das bereitgestellte Formular „Widerrufsformular / Mängelanzeige“ verwendet werden, vorgeschrieben ist es nicht.

§ 23 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt deutsches Recht unter Wahrung zwingender Verbraucherschutzvorschriften.

(2) Es wird kein von den gesetzlichen Vorschriften abweichender allgemeiner Gerichtsstand zu Lasten des Verbrauchers vereinbart.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Es gelten anstelle der betreffenden Regelung die gesetzlichen Vorschriften.

UNTERNEHMEN

Betriebsname: Hauke Köcher Umwelttechnik
Inhaber: Hauke Köcher

GESCHÄFTSANSCHRIFT

Straße: Gertrud-Luckner-Straße 35a
Postleitzahl: 49134
Ort: Wallenhorst

KONTAKT

Telefon: 0151 40393795
E-Mail: mail@koecher-umwelt.eu

ZAHLUNG & STEUER

Bank: Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE89 4035 1060 0075 7759 16
Steuernummer: 327/5113/3983